

Schnelle Positionsbestimmung zur gesicherten Auswahl eines Sanierungsverfahrens in der aktuellen Wirtschaftskrise

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Krise durchlaufen zwei Phasen. In der Akutphase waren vor allem die Tourismus-, Veranstaltungs- und Reisebranche durch den Shutdown betroffen. Das eskalierende Insolvenzrisiko beschränkte sich dabei nicht nur auf einzelne Unternehmen, sondern erhöhte gleichzeitig das Risiko von Dominoeffekten. Mit erheblichen staatlichen Hilfen wie Kurzarbeit, Krediten, Bürgschaften und Zuschüssen, konnten Unternehmen und Arbeitsplätze erhalten werden. Auch viele Industrieunternehmen, die vom Nachfragerückgang im Inland und auf den Exportmärkten schwer getroffen wurden, haben diese Überbrückungshilfen in Anspruch genommen. Flankierend dazu sichert die zunächst bis September 2020 befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG) Unternehmen und Märkte wirksam ab.

Die zwischenzeitlich erreichte Reversionsphase zeigt nun zunehmend die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen, vor allem in der exportabhängigen Industrie. Euler Hermes sagt der Weltwirtschaft die größte Rezession seit dem zweiten Weltkrieg voraus. Neben dem absehbaren Nachfrageeinbruch ist mit volatilen Bestellungen, gestörten Lieferketten und unsicherem Zahlungsverhalten zu rechnen. Viele bisher funktionierende Geschäftsmodelle verlieren ihre Wettbewerbsvorteile und bedürfen der Transformation. Unter den aktuellen Bedingungen ist deshalb für jedes Unternehmen in der Krise eine Fortbestehensprognose (IDW S11) für die Geschäftsjahre 2020/21 zwingend erforderlich.

Die Fortbestehensprognose ist Kernelement eines Going Concern und wird fallabhängig von CIC als Bestandteil eines Assessment (Statusprüfung) oder eines IBR (Planungsprüfung) erstellt. Eine positive Fortbestehensprognose ermöglicht die außergerichtliche Sanierung und kann auch die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung vermeiden. Im negativen Fall, aber bei bestehender Zahlungsfähigkeit, wäre alternativ eine Bescheinigung (IDW S9) zur Nutzung eines (gerichtlichen) Schutzschirmverfahrens möglich, die allerdings voraussetzt, dass eine Sanierung nicht offensichtlich

Staatliche Hilfen haben den Shutdown abgedeckt

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht stellt Rechtssicherheit her

Größte Rezession nach dem Zweiten Weltkrieg wird vorausgesagt

Fortbestehensprognose bis 2021 erforderlich

CIC bietet fallabhängig ein Assessment oder IBR an

aussichtslos erscheint, aber eines Insolvenzplans bedarf. Je nach Ausgang der Prüfung trennen sich an dieser Stelle die Wege in ein außergerichtliches Sanierungsverfahren und diverse Alternativen von gerichtlichen Insolvenzverfahren.

Die aktuelle Entwicklung bestätigt, dass vor allem Unternehmen mit veralteten Geschäftsmodellen, andauernder Ergebnisschwäche und hoher Verschuldung den gerichtlichen Weg der Sanierung wählen. Wesentliche Argumente dafür sind das Insolvenzgeld und die Möglichkeit, durch rechtlich institutionalisierte Verzichts- und Kündigungsregelungen eine finanzielle Entschuldung durchzusetzen. Besonders in fortgeschrittenen Fällen ist dies häufig die einzige Alternative, um vorhandene Substanz zu retten.

Die Durchführung einer außergerichtlichen Sanierung setzt die Erweiterung der Fortbestehensprognose zu einem Sanierungskonzept (IDW S6) voraus. Im Vordergrund stehen dabei die strategische Ausrichtung, leistungswirtschaftliche Maßnahmen zur Herstellung einer nachhaltigen Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit und ein Finanzierungsplan. Nur durch ein belastbares Konzept lässt sich die notwendige Zustimmung und Mitwirkung der Stakeholder erreichen. Ein anstrengender Weg, der sich langfristig aber meist als solide und nachhaltig erweist.

Sie müssen kurzfristig Entscheidungen in einer Unternehmenskrise treffen? Nutzen Sie die Erfahrung unserer Sanierungsmanager, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Wir handeln schnell, vertraulich und pragmatisch.

Entweder positive Fortbestehensprognose oder Insolvenzverfahren

Kurzfristige finanzielle Entschuldung möglich

Langfristige Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit nötig

Kontakt:

Norbert Strecker

Dipl.-Kfm.

M +49 (0) 152 54066 131

T +49 (0) 30 408 173 425

n.strecker@icpartner.de

Büro Berlin

Friedrichstraße 88
10117 Berlin

Dr. Volker Beissenhirtz

Rechtsanwalt

M +49 (0) 172 7584 745

T +49 (0) 30 408 173 425

v.beissenhirtz@icpartner.de

Büro Berlin

Friedrichstraße 88
10117 Berlin